

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Thiersee

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. Dezember 2025

## 7. Abfallgebührenverordnung

### 7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thiersee vom 03.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Thiersee erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

#### § 2

##### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr entsteht mit der Benützbarkeit von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
- (3) Die Grundgebühr bemisst sich gemäß § 5 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Thiersee zu ermittelnden EGW (Einwohnergleichwerte) und beträgt pro Jahr 32,60 Euro.
- (4) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

#### § 3

##### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Entsorgung der Müllsäcke sowie die Entleerung der Müllbehälter (Mess-System) und beträgt:

- a) für die Abholung
  1. eines Restmüllbehälters (80/120 l) 3,51 Euro
  2. eines Restmüllbehälters (240 l) 5,28 Euro
  3. eines Großraumbehälters (800/1100 l) 14,26 Euro
  4. weitere Gebühr Restmüll pro Kilo 0,328 Euro
  5. weitere Gebühr Restmüll pro Liter 0,066 Euro
  6. eines Biomüllbehälters (per Kilo) 0,220 Euro
  7. eines Biomüllbehälters (per Liter) 0,088 Euro (Abgabe beim Wertstoffhof)
- b) für die Anlieferung
  1. von Sperrmüll (per Kilo) 0,328 Euro
  2. von Bauschutt (ab ¼ m³) 44,00 Euro
  3. Kilopreis Bauschutt ab 40 kg 0,32 Euro
  4. von Altholz (ab ¼ m³) 28,00 Euro
  5. Kilopreis Altholz ab 40 kg 0,16 Euro
  6. von Roofmate (per Kilo) 4,13 Euro
  7. von Dämmwolle (per Kilo) 1,37 Euro
  8. von Photovoltaik (per Kilo) 0,87 Euro
  9. von Solar (per Kilo) 0,87 Euro

10.	von Asbest (per Kilo)	0,21	Euro
11.	Feuerlöscher pro Stk.	25,00	Euro
12.	Kühlschrank (gewerblich) pro Stk.	63,00	Euro
13.	Reifen ohne Felgen pro Stk.	3,21	Euro
14.	Reifen mit Felgen pro Stk.	6,41	Euro

c) Verkauf von Müllbehältern

1.	80-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG)	56,13	Euro
2.	120-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG)	56,13	Euro
3.	240-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG)	87,05	Euro
4.	Restmüllsäcke 30 Liter, pro Stück	3,46	Euro
5.	Restmüllsäcke 60 Liter, pro Stück	6,92	Euro
6.	Bio-Sack 10 Liter pro Stück	0,71	Euro
7.	Transportkostenbeitrag, wenn die Mülltonne durch den Gemeindebauhof ausgeliefert werden muss	18,33	Euro

#### § 4

##### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10 vorzuschreiben.

(1) Grundgebühr:

Die Grundgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. zur Zahlung vorgeschrieben.

(2) Weitere Gebühr:

a) Entsorgung durch Müllbehälter (Messsystem):

Die weitere Gebühr bei der Entsorgung durch Müllbehälter (Messsystem) wird nach dem tatsächlich gemessenen Müllaufkommen in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. im Nachhinein zur Zahlung vorgeschrieben.

Bei der vierten Vorschreibung (15.01.) erfolgt rückwirkend die Endabrechnung für das abgelaufene Jahr. Sollte das gemäß EGW ermittelte Mindestmüllaufkommen unterschritten worden sein, so gelangt der sich ergebende Differenzbetrag für das abgelaufene Jahr im Nachhinein zur Vorschreibung.

Die weitere Gebühr für die Entleerung der Müllbehälter wird nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen vierteljährlich vorgeschrieben.

b) Entsorgung durch Müllsäcke:

Die weitere Gebühr bei der Entsorgung durch Müllsäcke wird für das ermittelte Mindestmüllaufkommen in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. zur Zahlung vorgeschrieben.

Die Gebühr für die Entsorgung der zusätzlich notwendigen Müllsäcke ist mit der Aushändigung der Müllsäcke zur Zahlung fällig.

c) Sonderleistungen:

Die Gebühr für Sonderleistungen wird mittels Abgabenbescheid nachträglich vorgeschrieben.

#### § 5

##### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 06.12.2021, kundgemacht vom 06.12.2021 bis 21.12.2021, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Rainer Fankhauser**



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 17.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.thiersee.gv.at/amtssignatur](http://www.thiersee.gv.at/amtssignatur)